Beschlussvorlage
OA/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	26.03.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Änderung der Taxitarifordnung (TTO)

Anlagen:

Antrag der Taxi-Zentrale Nürnberg auf Änderung der Taxitarifordnung vom 12.12.2024
Niederschrift zur Sitzung der Taxikommission am 04.02.2025
Taxitarifverordnung bisherige Fassung
Verordnung über die Änderung der Taxitarifordnung

Sachverhalt (kurz):

Nach § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen werden die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen in Nürnberg durch die Stadt Nürnberg in der Taxitarifordnung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 beantragte die Taxi-Zentrale Nürnberg die Änderung der bestehenden Taxitarifordnung in folgenden Punkten:

- Der Fahrpreis soll wie folgt angehoben werden:

Tarifelement:	Preis bisher:	Preis nach Anhebung:
Mindestfahrpreis für die Bereitstellung	4,50 EUR	4,70 EUR
Fahrpreis für den 1. Kilometer	4,50 EUR	4,90 EUR
Fahrpreis für den 2.-5. Kilometer	2,50 EUR	2,60 EUR
Fahrpreis ab dem 6. Kilometer	2,00 EUR	2,10 EUR

Unter Zugrundelegung der IHK-Standardfahrt ergibt sich hierdurch eine Tarifanhebung um 4,96 %.

- Die Zuschläge sollen wie folgt angehoben werden:

Tarifelement:	Preis bisher:	Preis nach Anhebung:
Kombizuschlag	2,50 EUR	3,00 EUR
Zuschlag 5- und 6-Sitzer (z.B. Touran)	2,50 EUR	3,00 EUR
Zuschlag rollstuhlgerechtes Kfz.	7,50 EUR	10,00 EUR
Zuschlag 7- bis 8-Sitzer (Bus)	7,50 EUR	10,00 EUR

- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen eines Tarifkorridors Festpreise auf vorbestellte Fahrten anbieten zu können. Hierfür soll ein neuer § 2a Aufnahme in die TTO finden. Der Korridor ermöglicht Fahrpreise zwischen 91 - 116 % im Vergleich zur herkömmlichen nach Taxameter abgerechneten Fahrt. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass der Tarifkorridor mit 0 - 25 % in der TTO ausgewiesen wird. Da die Wartezeitvergütung bei der Ermittlung des

Festpreises keine Berücksichtigung findet, ist es möglich, einen Fahrpreis bis zu 9 Prozentpunkte unter, aber auch bis zu 16 Prozentpunkte über dem nach Taxameter ermittelten Fahrentgelt zu vereinbaren. Somit ist sowohl eine Abweichung vom Taxitarif nach unten, als auch nach oben, zulässig.

- Auf Wunsch des Ordnungsamtes soll ein neuer § 7 aufgenommen werden. Dieser neue Paragraph ermöglicht zukünftig die Ahndung von Verstößen gegen diese TTO.

Das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren wurde durchgeführt. Das Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht, der Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. und die IHK Nürnberg für Mittelfranken stimmten der beantragten Änderung zu.

Hinsichtlich der Abstimmung der Taxitarife im Städtedreieck wurde der Antrag auch den Nachbarstädten Erlangen und Fürth zugeleitet. In beiden Städten liegen zwischenzeitlich fast deckungsgleiche Anträge auf Änderung der dortigen TTO vor.

Die Taxikommission hat sich in der Sitzung am 04.02.2025 mit dem Antrag und den eingegangenen Stellungnahmen befasst. Die beantragte Anhebung des Taxitarifs wurde von allen Teilnehmern als maßvoll und angemessen begrüßt und der Einführung der neuen §§ 2a und 7 TTO zugestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO - TTO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des RWA vom 26.03.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO) beschlossen.